

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

KIRCHER DESIGN ZÜRICH

ART. BRAND. COMMUNICATION. DESIGN.

Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen sind für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen massgebend, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Für den Vertrag gelten ausschliesslich unsere AGB. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Bedingungen bleiben auch bei etwaiger Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im übrigen verbindlich.

I. Angebot und Vertragsinhalt

1. Jeder dem Designer erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG (D) oder nach Art. 2 URG (CH) erforderliche Schöpfungshöhe oder der individuelle Charakter nicht erreicht sind. Die zum Angebot gehörenden Abbildungen, Zeichnungen, Angaben zu den veranschlagten zu vergütenden Stunden, Farb- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An unser Angebot halten wir uns vier Wochen ab Eingang des Angebots beim Kunden gebunden. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller uns übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber uns von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. Wir behalten den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

Ist als Vergütung eine Pauschalsumme vereinbart, sind die durch die Änderungen anfallenden Stunden auf Grundlage der Vergütungstarifverträge der SGD (Swiss Graphic Designers) Design Leistungen für Besteller in der Schweiz und der AGD (Allianz deutscher Designer) für die übrigen Besteller zu vergüten.

Mit der Genehmigung des Auftragnehmers von Entwürfen oder Reinzeichnungen übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

2. Kostenvoranschlag / Auftragsänderung -/ verzögerung

Ist dem Vertrag ein Kostenanschlag zugrunde gelegt worden, so übernehmen wir keine Gewähr für die Richtigkeit des Anschlags. Ist eine wesentliche Überschreitung des Anschlags zu erwarten und zeigen wir dies unverzüglich an, so kann der Besteller den Vertrag unverzüglich mit den gesetzlichen Folgen kündigen. Wesentlich ist eine Überschreitung um 20% des Kostenanschlags.

Kündigt der Besteller den Vertrag nicht, so hat er die anfallende Vergütung unter Berücksichtigung der Mehrkosten zu zahlen. Jegliche Ansprüche auf Schadensersatz werden in diesem Fall ausgeschlossen.

Verzögert oder ändert sich der Auftrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so können wir eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Dies ist insbesondere bei erforderlicher Nacht- oder Feiertagsarbeit mit einem Zuschlag von 30% zu berücksichtigen.

3. Die Produktüberwachung durch uns erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung.

Bei Übernahme der Produktüberwachung sind wir berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen. Wir haften für Fehler nur bei Verschulden und grober Fahrlässigkeit.

II. Preis und Zahlung

1. Zahlungen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Rechnungserhalt zu erbringen; bei Zahlungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt wird ein Skonto in Höhe von 2% gewährt.

Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Dies sind namentlich

1. Auftragsvorbereitung und Planung
2. Konzeption und Entwurf
3. Detailgestaltung und Ausführung
4. Realisation und Produktüberwachung

2. Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Nutzungsvergütung für die Nutzungsrechte wird mit folgendem Nutzungsfaktor berechnet:

Nutzungsart (ausschliesslich, d.h. der Auftraggeber ist allein nutzungsberechtigt) = 1,0

Nutzungsgebiet (jeweils national) = jeweils 0,4

Nutzungsdauer (5 Jahre) = 0,3

Nutzungsumfang (richtet sich nach Auflagenhöhe, für wie viele Medien wird genutzt) = 0,3

Der Anspruch auf Abschlagszahlungen oder Teilvergütungen besteht nur, wenn dem Kunden Nutzungsrechte für die Teile des Werkes übertragen werden.

Ist ein Pauschalhonorar vereinbart, so gilt folgende Zahlweise:

1/3 Abschlagszahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung

1/3 sobald dem Auftraggeber mitgeteilt ist, dass das Werk vollendet ist

1/3 nach Abnahme des Werkes

Das Pauschalhonorar umfasst höchstens zwei Entwürfe in der jeweiligen Leistungsstufe.

Darüberhinaus gehende Entwürfe sind nach den oben genannten Tarifen der SGD oder AGD gesondert zu vergüten.

3. Die Nutzungsrechte gehen im übrigen erst mit vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

Der Kunde hat die Abschlagszahlungen ohne Rücksicht auf etwaige Mängel zu zahlen. Werden die Entwürfe später in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so sind wir berechtigt, die Vergütung für die Nutzung auf Grundlage der oben genannten Nutzungsfaktoren nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zu verlangen.

Im übrigen gelten die Vergütungstarifverträge der SGD (Swiss Graphic Designers) für Design Leistungen für Besteller in der Schweiz und der AGD (Allianz deutscher Designer) für die übrigen Besteller. Die Aufrechnung mit von uns bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Kunden ist nicht statthaft.

4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

Sonderleistungen wie das Umarbeiten oder Ändern von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden nach den oben genannten Tarifen der SGD oder AGD gesondert berechnet.

Wir sind berechtigt, die zur Auftragsbefreiung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers, der sich verpflichtet, entsprechende Vollmacht zu erteilen, zu bestellen.

Soweit wir Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung abschliessen, verpflichtet sich der Auftraggeber, uns von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber angesprochen sind, sind von diesem zu erstatten.

III. Lieferzeit

Lieferzeitangaben erfolgen nach bestem Wissen unter Voraussetzung eines ungestörten Betriebsablaufes und des rechtzeitigen Eingangs von bestelltem Vor- oder Kundenmaterial. Sie sind immer unverbindlich und schließen Ansprüche jeglicher Art wegen verspäteter Lieferung, ausser bei nachgewiesenem Vorsatz, aus.

IV. Gefahrübergang und Entgegennahme

Die Gefahr geht mit Absendung der Arbeiten und Vorlagen auf den Besteller über, sobald wir die Ware dem Spediteur, Frachtführer, der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt oder unseren eigenen Leuten, denen wir uns zum Transport bedienen, ausgeliefert haben. Bei Datenübermittlung geht die Gefahr mit der Übersendung der Daten mit der vom Besteller gewünschten Übermittlungsart über. Teillieferungen sind zulässig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die Kosten der Versendung trägt der Auftraggeber.

V. Eigentumsvorbehalt, Urheber- und Nutzungsrechte

An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte, nicht jedoch Eigentumsrechte, insbesondere keine Veröffentlichungs-, Verwertungs- und Verwendungsrechte übertragen.

Die Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu erstatten, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Wir sind nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Computerdateien dürfen nur mit unserer vorigen Zustimmung geändert werden. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne unsere ausdrückliche Einwilligung weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung ist unzulässig.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt uns, eine Vertragsstrafe in der doppelten Höhe der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Soweit nichts anderes vereinbart, wird das ausschliessliche Nutzungsrecht übertragen, die Nutzung auf die dem Besteller erlaubte Art und in dem erlaubten Umfang auszuüben.

Weitere Nutzungsrechte darf der Besteller nur mit unserer Zustimmung einräumen.

Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

Wir haben das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden.

Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt uns zum Schadensersatz in der doppelten Höhe der vereinbarten Vergütung.

Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstigen Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt uns der Auftraggeber 10 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich zum Zwecke der Eigenwerbung.

VI. Haftung für Mängel, Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Bestellers

Für Mängel haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

1. Wir haften für entstandene Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für das Fehlen der Beschaffenheit oder für das nachträgliche Eintreten eines Mangels haben wir dann nicht einzustehen, wenn dies nicht auf einen von uns zu vertretenden Umstand beruht. Beschaffenheitsangaben sind keine Zusicherung von Eigenschaften des Werkes oder Garantie für die Beschaffenheit der Sache, für die wir schuldunabhängig und unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche haften.

2. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unserer Erfüllungsgehilfen haften wird nicht.

Für einfaches fahrlässiges Verhalten der gesetzlichen Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen haften wir dann nicht, wenn keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind. Sofern wir notwendige Fremdleistungen in Auftrag geben, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen.

Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinzeichnungen oder Reinausführungen durch den Auftragnehmer übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit der Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haften wir nicht.

3. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, soweit sich ein Mangel zeigt, in Textform innerhalb einer Woche Anzeige zu machen. Für die Untersuchung und die Rüge der Ware steht insgesamt eine Ausschlussfrist von zwei Wochen zur Verfügung. Kann der Kunde diese Frist nicht einhalten, so hat er dies unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterläßt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als abgenommen und genehmigt. Für die Wahrung der Fristen reicht die Absendung der Anzeige.

VII. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.